

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0015

30. August 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das mit einem Etikett mit dem Schriftzug wolcraft® versehene, wiederverschließbare Behältnis mit Tragegriff aus Zwei-Komponenten-Kunststoff (Maße: 255 x 200 x 60 mm) und die in ihm enthaltene Einlage aus Kunststoff mit jeweils formpassenden Vertiefungen zur Befüllung mit fünf Lochsägeeinsätzen unterschiedlicher Größe und einem Spanndorn in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid sind keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die wolcraft GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 18. Februar 2020 eine Entscheidung über die Einordnung von diversen Gegenständen, darunter auch ein „Kunststoffkoffer“ für ein Lochsägen-Set (Artikel-Nr. 3498000) bestehend aus fünf Lochsägeeinsätzen unterschiedlicher Größe und einem Spanndorn („**Lochsägen-Set**“), als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hält den Kunststoffkoffer nicht für eine Verpackung. Sie trug insoweit insbesondere vor, der Kunststoffkoffer sei eine formpassende Aufbewahrungsbox für das Lochsägen-Set und diene zu dessen Schutz, insbesondere dem Schutz der Schneidflächen der Lochsägeeinsätze, aber auch vor dem Verlust einzelner Bestandteile des „Arbeitssets“. Auch könne das Lochsägen-Set nach Verlust oder Verschleiß wieder komplettiert werden.

Die Bestandteile des Lochsägen-Sets sowie der Kunststoffkoffer haben nach Auskunft der Antragstellerin eine Lebensdauer von jeweils ca. fünf Jahren.

Mit Nachricht vom 29. April 2020 bat die Zentrale Stelle um weitere Informationen zu dem Kunststoffkoffer und dem Lochsägen-Set, insbesondere zu den Einsatzbereichen des Lochsägen-Sets.

Mit Schreiben vom 26. August 2020 übersandte die Antragstellerin ein Anschauungsobjekt und teilte mit, dass das Lochsägen-Set mit einer Bohrmaschine mit mindestens 1.000 Watt oder einer Akku-Bohrmaschine mit mindestens 18 Volt genutzt werden sollten, um ein optimales Arbeitsergebnis zu gewährleisten.

Das Lochsägen-Set inklusive Verpackung und Mehrwertsteuer kostet nach Auskunft der Antragstellerin im Verkauf einen mittleren zweistelligen Eurobetrag.

Gegenstand der Beurteilung war das im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte, mit einem Etikett mit dem Schriftzug wolcraft® versehene, wiederverschließbare Behältnis mit Tragegriff aus Zwei-Komponenten-Kunststoff (Maße: 255 x 200 x 60 mm) mit einer Einlage aus Kunststoff mit jeweils formpassenden Vertiefungen zur Befüllung fünf Lochsägeeinsätzen unterschiedlicher Größe und einem Spanndorn („Prüfgegenstand“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist zwar Teil einer Verkaufsverpackung. Diese fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen die fünf Lochsägeeinsätze unterschiedlicher Größe und den Spanndorn als Ware, da er zu deren Aufnahme dient.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil des Lochsägen-Sets als Produkt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und dem Lochsägen-Set, die den Anforderungen der in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, liegt nicht vor.

Die Lochsägeeinsätze dienen zum Bohren von Löchern in Materialien wie Metall, Kunststoff oder Holz. Der Spanndorn ist ein Spannmittel, das als Verbindungsstück zwischen Werkzeug und Lochsägeeinsatz eingesetzt wird und als Kraftüberträger wirkt.

aa) Gebrauchsgüter

Die Bestandteile des Lochsägen-Sets sind Gebrauchsgüter. Sowohl die Lochsägeeinsätze als auch der Spanndorn bleiben über ihre gesamte Lebensdauer weitgehend unverändert und in ihrer Funktionalität erhalten. Es ist lediglich ein gewisser Verschleiß zu erwarten.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch der Ware

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer des Lochsägen-Sets zu dessen Umschließung, Unterstützung oder Konservierung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

Die Bestandteile des Lochsägen-Sets werden ohne den Prüfgegenstand genutzt.

Zur bestimmungsgemäßen Nutzung, dem Bohren von Löchern, müssen der jeweilige Lochsägeeinsatz und der Spanndorn dem Prüfgegenstand entnommen werden, so dass es an einer faktischen Notwendigkeit des Prüfgegenstands bei deren originärer Nutzung fehlt.

¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 20. September 2021.

Integraler Teil eines Produkts kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch ein Gegenstand sein, der nicht zwingend für die Nutzung des betrachteten Produkts von Nöten ist.

Bei Werkzeugen und Werkzeugzubehör (nachfolgend „**Werkzeug**“) kann beispielsweise ein zugehöriges Aufbewahrungsbehältnis integraler Teil sein. Vor diesem Hintergrund sind Werkzeugkästen in Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Beispiel für die Anwendung der Kriterien der Nummer 1 Buchstabe a ausdrücklich genannt. Gemeint sind damit nicht Werkzeugkästen, die unbefüllt verkauft werden und zur Aufbewahrung diverser Werkzeuge bestimmt sind. Bei solchen Werkzeugkästen handelt es sich um eigenständige Produkte. Erfasst sind vielmehr solche Werkzeugkästen, die mit Werkzeug befüllt verkauft werden. Um die gesetzlichen Voraussetzungen als integraler Teil der Ware zu erfüllen, reicht eine Zweckdienlichkeit allein jedoch nicht aus. Auch Verpackungen sind häufig so gestaltet, dass sie auf das Produkt angepasst sind und sie auch während der Nutzung zeitlich begrenzt zu dessen Aufbewahrung dienen können. Notwendige Voraussetzung für die Annahme eines Prüfgegenstands als integraler Teil des Produkts ist, dass Gestaltung, Beständigkeit und Haltbarkeit auf die gesamte Lebensdauer und die Nutzung des Produkts ausgerichtet sind. Daher sind Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmale des Prüfgegenstands im jeweiligen Einzelfall ausschlaggebend.

Dies zugrunde gelegt ist der Prüfgegenstand im Ergebnis kein integraler Teil des Lochsägen-Sets als Produkt. Die Nutzung des Prüfgegenstands mit dem Lochsägen-Set während dessen gesamter Lebensdauer ist unter Berücksichtigung von dessen Eigenart und der konkreten Gestaltung des Prüfgegenstands nicht verkehrstüblich.

Bei verständiger Würdigung ist zwar nach der Eigenart des Lochsägen-Sets eine gemeinsame Aufbewahrung der speziellen Zusammenstellung aus Lochsägeeinsätzen und Spanndorn in einem Behältnis sinnvoll. Denn zum Bohren eines Lochs wird nur einer der fünf Lochsägeeinsätze benötigt. Es werden damit regelmäßig zwei Bestandteile des Lochsägen-Sets, ein Lochsägeeinsatz und der Spanndorn, zusammen verwendet, während die übrigen Lochsägeeinsätze ungenutzt bleiben.

Zudem ist das Bohren von Löchern in verschiedene Materialien eine Tätigkeit, die an unterschiedlichen Orten stattfindet und daher eine gewisse örtliche Flexibilität erfordert, welche durch ein Aufbewahrungsbehältnis mit Tragegriff in der Art des Prüfgegenstands grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Der Prüfgegenstand ist aber bei Betrachtung seiner Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmale kein eigens zum Zweck der dauerhaften Nutzung mit dem Lochsägen-Set hergestelltes Behältnis, was für die Einordnung als Produktbestandteil jedoch ebenfalls erforderlich wäre.

Zwar hat der Prüfgegenstand einen Tragegriff und ist auch mittels Klappverschlüssen wiederverschließbar.

Im Übrigen ist der Prüfgegenstand nicht so gestaltet, dass er als ein zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dienender Teil des angebotenen Produkts anzusehen sind, durch den ein gemeinsamer Produktnutzen über eine gemeinsame Lebensdauer verwirklicht wird, zu dem auch der Prüfgegenstand in besonderer Weise beiträgt.

Die Bestandteile des Lochsägen-Sets befinden sich nicht unmittelbar in dem Behältnis mit dem Tragegriff, sondern in einer dünnwandigen, lose in ihm liegenden Einlage. Nur die Einlage ist – aufgrund der vorhandenen Vertiefungen – auf die Bestandteile des Lochsägen-Sets angepasst. Ohne die Einlage befänden sich die Bestandteile des Lochsägen-Sets ungeordnet in dem Behältnis mit Tragegriff. In einem eigens zum Zwecke der späteren Aufbewahrung des Lochsägen-Sets hergestellten Behältnis wären die Vertiefungen für die einzelnen Bestandteile fest integriert

beziehungsweise eine etwaige Einlage bestünde – gerade auch mit Blick auf die Schneidflächen der Lochsägeeinsätze – aus einem stabileren Material.

Die Verwendung von Zwei-Komponenten-Kunststoff begründet keine Einordnung als Produkt. Kunststoffe verschiedenster Art kommen sowohl bei der Herstellung von Produkten als auch bei der Herstellung von Verpackungen zum Einsatz, so dass aus dem Material allein keine Rückschlüsse gezogen werden können.

Zudem nutzt die Antragstellerin für eine Vielzahl ihrer Produkte, auch für solche, die von ihrer Eigenart keinen Zusammenhalt als Einheit erfordern, in Form, Optik und Funktionsweise ähnliche Behältnisse mit transparentem Deckel und türkisen bzw. blauen Aufsätzen aus Kunststoff. Demzufolge resultiert die Gestaltung des Prüfgegenstands nicht aus rein nutzungsbezogenen Erfordernissen, sondern die Form, Optik und Funktionsweise wird offensichtlich von der Antragstellerin nicht nur aus auf das Lochsägen-Set bezogenen Gründen gewählt.

Allein gleich lange Lebensdauern – die entsprechende Angabe der Antragstellerin als richtig unterstellt – genügen nicht, um ein einheitliches Produkt anzunehmen. Vielmehr muss hierfür die in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG näher beschriebene Beziehung aller Komponenten vorliegen. Bei Behältnissen, in denen ein Produkt bereits bei der Abgabe enthalten ist und die zur weiteren Aufbewahrung des Produkts geeignet sind, muss danach die Zugehörigkeit zum Produkt auch in der Gestaltung klar zum Ausdruck kommen, damit ausnahmsweise ein integraler Teil des Produkts angenommen werden kann. Eine solche Gestaltung liegt hier, gerade mit Blick auf die Gestaltung mit der zusätzlichen, dünnwandigen Einlage, eindeutig nicht vor.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung aller Komponenten

Der Prüfgegenstand und das Lochsägen-Set sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Ein gemeinsamer Verbrauch scheidet aus, da weder der Prüfgegenstand noch die Bestandteile des Lochsägen-Sets verbraucht werden.

Es fehlt auch an einer Bestimmung für die gemeinsame Verwendung. Der Prüfgegenstand ist zwar als Aufbewahrungsbehältnis für das Lochsägen-Set geeignet und kann dessen Einsatz an verschiedenen Einsatzorten auch unterstützen, indem das Lochsägen-Set im Prüfgegenstand zum Einsatzort transportiert wird und dort dann eine Auswahl an Lochsägeeinsätzen zur Verfügung steht. Der Prüfgegenstand ist jedoch kein speziell hierfür gestaltetes Behältnis mit einer eigenen, besonderen Bedeutung für die gesamte Einheit, die auch in den Eigenschaften des Prüfgegenstands klar zum Ausdruck kommt. Er ist damit gerade nicht für die gemeinsame Verwendung mit dem Lochsägen-Set bestimmt.

Es sind auch nicht alle Komponenten für die gemeinsame Entsorgung bestimmt. Der Prüfgegenstand, die Einlage und die Bestandteile des Lochsägen-Sets sind keine Einheit, die nur in ihrer Gesamtheit ihre Zweckbestimmung erfüllt, so dass auch nicht zu erwarten ist, dass sie gemeinsam entsorgt werden.

Die seitens der Antragstellerin vorgetragene mögliche nachträgliche Ergänzung des Lochsägen-Sets bei Verschleiß oder Verlust einzelner Lochsägeeinsätze durch einen Nachkauf hat als nachträgliche Veränderung keine Relevanz bei der Einordnung des Prüfgegenstands. Entscheidender Zeitpunkt für die Beurteilung ist nach § 3 Absatz 1 VerpackG die Abgabe vom Hersteller an einen Vertreiber oder Endverbraucher.

Der Prüfgegenstand ist nach alledem kein integraler Teil des enthaltenen Lochsägen-Sets.

c) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, hindert die Einordnung als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT- Drs. 18/11274, S. 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges, zusätzlich zum Lochsägen-Set angebotenes Produkt.

Dies ergibt sich bereits aus den obigen Ausführungen zu Gestaltung und Beschaffenheit des Prüfgegenstands.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist Teil einer Verkaufsverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Etikett, der Einlage aus Kunststoff und dem Lochsägen-Set eine Verkaufseinheit aus Verpackung (etikettiertes, wiederverschließbares Behältnis aus Kunststoff mit Einlage aus Kunststoff) und Ware (Lochsägen-Set), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

a) Anzuwendendes Produktblatt

Auf das Lochsägen-Set ist das Produktblatt 08-040-0240 für das Produkt Teile, Zubehör für Handwerkzeuge in der Produktgruppe Heimwerker und Garten (Produktgruppennummer 08-040) anzuwenden. Nach der Produktbeschreibung erfasst das Produktblatt 08-040-0240 „*Teile, Ersatzteile und Zubehör aller Art für Handwerkzeuge*“ („**Werkzeugzubehör**“). Unter „Produkt im Detail“ sind Bohrer, Aufsätze, Adapter als Zubehör für z.B. Bohrmaschinen ausdrücklich genannt. Die Lochsägeeinsätze sind Bohraufsätze, der Spanndorn unterstützendes Zubehör.

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0240 sind Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Werkzeugzubehör dann systembeteiligungspflichtig, wenn die Verkaufs- und Umverpackungen des Werkzeugs, für das das Werkzeugzubehör bestimmt ist, systembeteiligungspflichtig sind.

Die Lochsägeeinsätze können – auch nach Auskunft der Antragstellerin – für verschiedene Handwerkzeuge, konkret Bohrmaschinen und auch Akku-Bohrmaschinen genutzt werden, sind also multifunktional, so dass vorliegend die Anwendung mehrerer Produktblätter in Frage kommt.

Aus dem Verweis im Produktblatt 08-040-0240 auf das Produktblatt für das zugehörige Werkzeug ergibt sich, dass bei der Gesamtmarkt Betrachtung festgestellt wurde, dass die typischen Anfallstellen von Verpackungen von Werkzeugzubehör mit denen der Verpackungen des zugehörigen Werkzeugs identisch sind.

Mit Blick auf diese Feststellung und den Gesetzeszusammenhang kann für die Zuordnung von multifunktionalem Werkzeugzubehör zu einem Produktblatt für Werkzeug nur auf das Werkzeug abgestellt werden, mit dem das Werkzeugzubehör typischerweise genutzt wird.

Diese zusätzliche Typisierung ermöglicht das für eine einheitliche Gesetzesanwendung erforderliche eindeutige Ergebnis und ist zugleich sachgerecht, weil sie die Erkenntnisse bezogen auf die Anfallstellen von Werkzeugzubehör bestmöglich berücksichtigt.

Die Lochsägeeinsätze können mit Bohrmaschinen mit externer Stromquelle (Produktblatt 08-040-0010) sowie mit Akku-Bohrmaschinen (Produktblatt 08-040-0040) genutzt werden, ohne dass es hierbei auf die konkrete Nennleistung des Werkzeugs ankäme.

Ausgehend von den Nutzungsmöglichkeiten der Lochsägeeinsätze als Bohraufsätze überwiegt deren Nutzung mit Bohrmaschinen, und zwar mit solchen mit einer Nennleistung von über 750 Watt („**Lochsägeeinsätze für Bohrmaschinen**“).

Auf den Vortrag der Antragstellerin, dass zur Gewährleistung eines optimalen Arbeitsergebnisses eine Bohrmaschine mit mindestens 1.000 Watt oder eine Akku-Bohrmaschine mit mindestens 18 Volt zu nutzen sei, kann es mit Blick auf die vorliegende Zielsetzung, den typischen Anfall von Verpackungen von Werkzeugzubehör zu bestimmen, nicht ankommen. Zum einen ist nicht zu erwarten, dass jeder Nutzer von Lochsägeeinsätzen nach einem optimalen Ergebnis strebt, die hierfür erforderlichen Anforderungen kennt und ihm auch noch das hierfür erforderliche Handwerkzeug zur Verfügung steht. Zum anderen muss Ausgangspunkt für die Beurteilung wie dargelegt sein, mit welchen Werkzeugen die betrachteten Lochsägeeinsätze verwendet werden können und mit welchem hiervon sie vorwiegend verwendet werden.

b) Bestimmung der Verpackungsart anhand des Katalogs

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0010 für das Produkt Bohrmaschinen in der Produktgruppe Heimwerker und Garten (Produktgruppennummer 08-040) fallen Verkaufsverpackungen von Bohrmaschinen mit einer Nennleistung bis einschließlich 750 Watt oder ohne Angabe der Nennleistung typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG an. Verkaufsverpackungen von Bohrmaschinen mit einer Nennleistung von über 750 Watt fallen typischerweise industriell und großgewerblich an. Das gleiche gilt nach den Inhalten des Produktblatts 08-040-0240 auch für Verkaufsverpackungen von Zubehör zu solchen Bohrmaschinen.

An den im Produktblatt 08-040-0010 genannten typischen Anfallstellen werden Lochsägeeinsätze bestimmungsgemäß mit einer Bohrmaschine zum Bohren von Löchern genutzt und nicht lediglich weiterveräußert.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher typischerweise angeboten wird.

Der Prüfgegenstand enthält mehrere unterschiedliche Lochsägeeinsätze und ist damit Teil einer Verkaufseinheit.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis des abstrakt zu bestimmenden Angebots bzw. Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Lochsägeeinsätze für Bohrmaschinen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die jeweilige Verkaufseinheit aus Verpackung (etikettiertes wiederverschließbares Behältnis aus Kunststoff mit Einlage aus Kunststoff) und Ware (ein Spanndorn und fünf unterschiedliche Lochsägeeinsätze für Bohrmaschinen) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG beispielsweise Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern je Sammelgruppe abgeholt werden.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0240 in Verbindung mit dem Produktblatt 08-040-0010 in der Produktgruppe Heimwerker und Garten (Produktgruppennummer 08-040) fallen Verkaufsverpackungen von Zubehör zu Bohrmaschinen mit einer Nennleistung von über 750 Watt typischerweise industriell und großgewerblich an.

Aufgrund der vorzunehmenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen ergibt sich daher für alle Verkaufsverpackungen von Lochsägeeinsätzen in der Ausprägung/Form und dem Material des Prüfgegenstands, dass sie typischerweise bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen. Entsprechend sind alle Behältnisse aus Kunststoff, die mit einem oder mehreren Lochsägeeinsätzen befüllt sind und die eine Verkaufsverpackung oder Teil einer solchen sind, unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass Verkaufsverpackungen von Lochsägeeinsätzen mehrheitlich bei anderen als privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage











